

# **VEREINSGRÜNDUNG**

BETRIEBSSPORT/  
SPORTSEKTION

INFORMATIONSBLATT

## GRÜNDUNG EINES BETRIEBSSPORT VEREINS/ EINER BETRIEBSSPORT SEKTION

1. Für die Errichtung eines Vereins ist die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) durch mindestens zwei Personen erforderlich.
2. VereinsgründerInnen (und Vereinsmitglieder) können natürliche Personen (Menschen) und/ oder juristische Personen (z.B.: andere Vereine), aber auch rechtsfähige Personengesellschaften (z.B.: OHG) sein.
3. Ein Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Die GründerInnen oder die bereits bestellten organschaftlichen VertreterInnen müssen die Errichtung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen. Den unterschriebenen Errichtungsanzeigen ist ein Exemplar des zuvor ausgearbeiteten Vereinsstatuten beizulegen.
4. Anschließend prüft die Behörde die Statuten auf ihre Gesetzeskonformität. Bei positivem Abschluss des Prüfungsverfahrens darf der Verein seine Tätigkeit aufnehmen.
5. Zuständige Stellen:
  - a. Die Vereinsbehörde, die für den Vereinssitz örtlich zuständig ist:
  - b. Die Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde
  - c. Die Bezirkshauptmannschaft
  - d. In den Statutarstädten Krems/ Donau und Waidhofen/ Ybbs: Magistrat
6. Wenn die Behörde die Vereinsgründung nicht innerhalb von vier bzw. sechs Wochen für gesetzeswidrig erklärt, entsteht der Verein mit Ablauf dieser Frist als Rechtsperson.
7. Sind die Unterlagen nicht vollständig, fordert die Behörde dazu auf, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Falls andere Mängel vorliegen (z.B.: Verwechslungsgefahr mit einem bereits existierenden Verein) wird von der Behörde ebenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert, den Mangel zu beheben.
8. Die Behörde prüft die Statuten auf ihre Gesetzeskonformität. Sollte der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzeswidrig sein, erklärt die Vereinsbehörde mit Bescheid, dass die Gründung des Vereins nicht gestattet wird.
9. Anzeige der Vereinserrichtung
  - a. Von den VereinsgründerInnen oder den bereits bestellten organschaftlichen VertreterInnen eigenhändig unterschrieben sowie mit folgenden Angaben:
    - i. Vor- und Zuname
    - ii. Geburtsdatum
    - iii. Geburtsort
    - iv. Zustellanschrift
    - v. eEin Exemplar der Statuten
10. Kosten. Für die Anzeige:
  - a. Bundesgebühr: 14,30 Euro
  - b. Zusätzlich Beilagengebühren (für beigelegte Statuten): 3,90 Euro pro Bogen (max. 21,80 Euro)
  - c. Kopie der geltenden Statuten und erster Auszug aus dem Vereinsregister: Gebührenfrei.
  - d. Für den Bescheid über die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit auf Antrag:
    - i. Positiv: 6,50 Euro
    - ii. Negativ: gebührenfrei

## #2

### KONTAKT

Österreichischer Betriebssport Verband

Mahlerstrasse 3/4

1010 Wien

[www.firmensport.at](http://www.firmensport.at)

[info@betriebssport.at](mailto:info@betriebssport.at)

+43 664 170 68 39



Mit freundlicher Unterstützung von:

 Bundesministerium  
Öffentlicher Dienst  
und Sport

 **WKO**  
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

 **AK** ÖSTERREICH

**SPORT**  
*aktiv*